

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: §§ 13 GVG; 2 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG; 1, 3 AVG;
4,6 TO.A; TV Nr. 60 vom 20. 5. 1953 (Post)

Leitsätze:

1. Im Rahmen einer Gehaltsklage, bei der die Entstehung der geltend gemachten Restbeträge auf einer unterschiedlichen Auffassung der Parteien über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Angestelltenversicherungspflicht des Arbeitnehmers beruht, sind die Arbeitsgerichte auch zur Entscheidung dieser sozialversicherungsrechtlichen Vorfrage berufen.
2. Der Unterschied zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß des verheirateten und des ledigen Angestellten ist ein Zuschlag, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Er ist bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht zu berücksichtigen.
3. Ledige Angestellte, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres den vollen Wohnungsgeldzuschuß wie verheiratete Angestellte beziehen, erhalten diesen ihres Lebensalters, nicht ihres Familienstandes wegen.

Aktenzeichen: 4 AZR 526/54

Urteil des BAG vom 20. März 1957 - LAG Frankfurt/M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 526/54
II LA 225/54
(Frankfurt/Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. März 1957
Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Uebel und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 25. August 1954 - II LA 225/54 - aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 5. April 1954 - 2 A 4/54 - wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 -

- 2 -

Tatbestand:

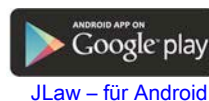
Der über 40 Jahre alte und verheiratete Kläger ist bei dem Zentralamt der Beklagten für Fernmeldetechnik in D. tätig und wird nach Vergütungsgruppe IV T0.A entlohnt. Nach § 1 Abs. 1 des zwischen der Beklagten und der Deutschen Postgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages Nr. 60 vom 20. Mai 1953 (Amtsbl. d. Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Ausgabe A, 1953, S. 266) steht den ledigen Angestellten unter 40 Jahren ein sogenannter einfacher Wohnungsgeldzuschuß, den über 40 Jahre alten ledigen sowie allen verheirateten Angestellten der volle Wohnungsgeldzuschuß zu. Der Kläger hat unter Berücksichtigung des ihm gewährten vollen Wohnungsgeldzuschusses ein Jahresbruttoeinkommen von 9.004,80 DM. Bei einfachem Wohnungsgeld würde er 300,-- DM jährlich weniger bekommen. Obwohl der Kläger die 9.000,-- DM betragende Jahresverdienstgrenze überschreitet, hält ihn die Beklagte für anstellenversicherungspflichtig nach § 1 Abs. 3, § 3 AVG. Sie sieht den Unterschiedsbetrag zwischen dem einfachen und dem vollen Wohnungsgeld als Zuschlag im Sinne des § 3 AVG an, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werde und daher bei Feststellung der Jahresverdienstgrenze nicht zu berücksichtigen sei. Sie führt für den Kläger Angestelltenversicherungsbeiträge ab und behält deshalb von seinem Gehalt den Arbeitnehmeranteil ein.

Der Kläger ist der Meinung, die Differenz zwischen einfachem und vollem Wohnungsgeld sei bei ihm seit Vollendung seines 40. Lebensjahres nicht mehr ein Zuschlag, den er auf Grund seines Familienstandes als Verheirateter erhalte, weil sie ihm auch als Ledigem zugestanden hätte. Er hält sich nicht für versicherungspflichtig und fordert von der Beklagten inzwischen aufgelaufene Gehaltsteile im Gesamtbetrag von 569,64 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihr unter Zulassung der Revision stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Rechtsansicht weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision hatte Erfolg.

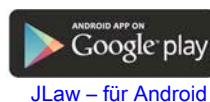
Nach § 13 GVG gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, soweit nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, denen auch die Sozialgerichte zuzurechnen sind, begründet ist, oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG sind die Arbeitsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis ausschließlich zuständig.

Um eine solche bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt es sich hier. Denn der Kläger macht gegen die Beklagte einen Gehaltsanspruch aus seinem Arbeitsverhältnis geltend. Das Arbeitsverhältnis selbst wie auch die aus ihm folgenden Rechtsbeziehungen und Ansprüche sind bürgerlich-rechtlicher Natur, weil sich die Parteien des Arbeitsverhältnisses als Gleichberechtigte gegenüberstehen und ihre Beziehungen zueinander auf dem Boden der Gleichordnung erwachsen sind (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl., S. 38; BGHZ 14, 222 [225]; BSG 1, 174 [176]; 2, 23 [26]). Allerdings hängt die Entscheidung über den Anspruch des Klägers von einer dem öffentlichen Recht, näherhin dem Sozialversicherungsrecht zugehörigen Vorfrage ab, nämlich ob der Kläger nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) versicherungspflichtig ist oder nicht. Wäre allein und unmittelbar nur diese Frage Gegenstand des Streits, dann wäre die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten zu verneinen, weil keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorläge, sondern ein Streit über die Pflicht zur Sozialversicherung, für die der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens gegeben und die Sozialgerichte zuständig sind (§ 51 SGG). Da dies hier aber nicht der Fall ist, die Frage der Angestelltenversicherungspflicht des Klägers vielmehr lediglich eine für die Entscheidung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

über den eingeklagten bürgerlich-rechtlichen Anspruch erhebliche Vorfrage darstellt, die nicht Gegenstand der Endentscheidung selbst ist, so haben die Arbeitsgerichte auch über diese Vorfrage in eigener Zuständigkeit selbst zu entscheiden, solange nicht ausdrücklich auch für die Entscheidung einer solchen Vorfrage die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde begründet ist, was hier nicht der Fall ist (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 1 Anm. 28; Hofmann-Schroeter, SGG, 2. Aufl., § 51 Anm. 5).

Bedenken hiergegen lassen sich nicht aus dem an den Kläger gerichteten Schreiben der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 11. Dezember 1953 herleiten. Darin wird zum Ausdruck gebracht, der Kläger sei kraft Gesetzes ab 1. April 1953 in der Angestelltenversicherung versicherungsfrei, da seine Bezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 9.000,-- DM überschritten. Zwar war die Landesversicherungsanstalt nach den §§ 26 und 34 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857) noch bis zum 31. Januar 1954 in ihrem Bereich für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung als Versicherungsträger zuständig (vgl. Koch-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., Bd. 1, S. 572). Dem Schreiben vom 11. Dezember 1953 könnte aber im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der Frage der Versicherungspflicht des Klägers eine bindende Wirkung nur zukommen, wenn es als rechtsgestaltender Verwaltungsakt anzusprechen wäre (vgl. Rosenberg, a.a.O., S. 47). Das ist es jedoch nicht. Vielmehr enthält das Schreiben nur eine Rechtsauskunft der Landesversicherungsanstalt, die von der weiter nicht geprüften Voraussetzung ausgeht, die Bezüge des Klägers seien höher als die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 9.000,-- DM. Daher bildet diese Auskunft kein Hindernis für die selbständige Entscheidung der hier zu beantwortenden versicherungsrechtlichen Vorfrage.

Mit Recht wendet sich indessen die Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, nach der Regelung des Tarif-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vertrags Nr. 60 vom 20. Mai 1953 sei mit Vollendung des 40. Lebensjahres nur noch dieses, nicht aber der Familienstand für die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses maßgebend, so daß der Unterschied zwischen diesem und dem dem Ledigen zustehenden Wohnungsgeldzuschuß der nächst niederen Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß) nicht als Zuschlag im Sinne des § 3 Satz 2 AVG angesehen werden könne. Die Frage läßt sich nur bei Beachtung von Sinn und Zweck der Sozialversicherung für Angestellte entscheiden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 AVG ist u. a. Voraussetzung der Versicherungspflicht der in Abs. 1 und 2 a.a.O. genannten Personen, zu denen der Kläger gehört, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die in § 3 a.a.O. auf 9.000,-- DM (vgl. Art. 3 § 5 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung vom 13. August 1952 - BGBl. I, S. 437) festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Außer Betracht bleiben aber nach § 3 Satz 2 AVG bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes "Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden" (vgl. auch § 165 Abs. 4 RVO i. d. F. des Art. 1 Nr. 1 Buchst. a des 3. Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des 2. Buches der RVO vom 12. Juni 1956, BGBl. I S. 500). Gemäß § 4 der auch für die Angestellten der Beklagten geltenden TO.A (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TO.A i. V. m. § 1 Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953, BGBl. I S. 676) besteht nun in der Regel die Vergütung außer der Grundvergütung u. a. auch aus einem Wohnungsgeldzuschuß, dessen Höhe sich nach drei Gesichtspunkten richtet, nämlich nach der Tarifklasse, der Ortsklasse und dem Familienstand. So erhält ein lediger Angestellter in der Regel einen geringeren Wohnungsgeldzuschuß als ein verheirateter. Es fragt sich, ob der Unterschied zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß des verheirateten und des ledigen Angestellten ein Zuschlag ist, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird.

Das Reichsversicherungsamt (Bescheid vom 15. 11. 1928, EuM 23, S. 317 und Entscheidung Nr. 4023 vom 11. 12. 1930, EuM 29, S. 379 = RABl. 1931 S. IV 160) hatte zunächst unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

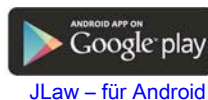
enger Auslegung des damaligen, im wesentlichen mit dem § 165 Abs. IV RVO n. F. und dem § 3 Satz 2 AVG gleichlautenden § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO a. F. entschieden, der dem Verheirateten zufließende Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß sei nur dann ein Zuschlag im Sinne des § 3 AVG, wenn er dazu bestimmt sei, einen Ausgleich für den Mehraufwand zu schaffen, der dem verheirateten Gehaltsempfänger durch den Unterhalt von Familienangehörigen erwachse. Diesen Standpunkt hat das Reichsversicherungsamt jedoch später aufgegeben (vgl. die Entscheidungen vom 4. 5. 1938 in EuM 43, S. 121 sowie vom 26. 5. 1943 in RABl. 1943, S. II 342). Unter dem Begriff des Familienstandes versteht es die Unterscheidung der Personen danach, ob sie ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden sind; es sieht daher in allen Bar- oder Sachbezügen, die ein Angestellter deswegen, weil er verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, mehr erhält als ein Lediger, Zuschläge, die auf Grund des Familienstandes gezahlt werden. Ob ein solcher Mehrbetrag als Zuschlag bezeichnet wird oder als solcher besonders in Erscheinung tritt, ist unerheblich. Vor allem aber wird in den letztgenannten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes nicht mehr vorausgesetzt, daß der erhöhte Betrag nur dem Ausgleich eines Mehraufwands aus Anlaß des Unterhalts der Familie dient. Es kommt nur darauf an, ob die Zahlung derartiger Zuschläge davon abhängt, daß der Angestellte verheiratet, verwitwet oder geschieden, also nicht ledig ist. Der Senat sieht keine Veranlassung, von dieser im Angestelltenversicherungsrecht herrschenden Ansicht zu § 3 Satz 2 AVG abzugehen (vgl. Schraeder-Schulte-Brucker, Die Deutsche Krankenversicherung, § 165, S. 278 B; Koch-Hartmann, a.a.O., § 1 Anm. C III 1 a, S. 178; § 3 Anm. 2, S. 288; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Bd. 2, § 165, Anm. 15; Böhm-Jund, Die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Bd. 2, § 6 TO.A, Anm. 1 e, S. 105; Faller, Die Betriebskrankenkasse 1953, S. 384; Matysik, Wege zur Sozialversicherung 1953, S. 140).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

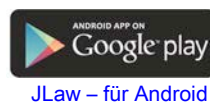


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils erhält der Kläger auch nach der Regelung des Tarifvertrags Nr. 60 vom 20. Mai 1953 den Unterschied zwischen dem vollen und einfachen Wohnungsgeldzuschuß als Zuschlag mit Rücksicht auf seinen Familienstand. Einen Hinweis hierfür bietet bereits § 6 Abs. 1 TO.A i. d. F. vom 1. November 1943 (RABl. 1943, S. IV 838). Hier wird bestimmt, daß verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte den (vollen) Wohnungsgeldzuschuß ihrer Tarifklasse erhalten. Nur diejenigen ledigen Angestellten, die im eigenen Hausstand ihrem unehe-lichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren, sind ihnen wegen ähnlicher Verhältnisse gleichgestellt. Im übrigen erhalten ledige Angestellte nur den (einfachen) Wohnungsgeldzuschuß der nächst niederen Tarifklasse. An dieser grundsätzlichen Unterscheidung, die die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses deutlich erkennbar vom Familienstand des Angestellten abhängig sein läßt, hält § 6 TO.A i. d. F. des Tarifvertrags Nr. 60 fest. Auch hiernach erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß die verheirateten, die verwitweten und geschiedenen Angestellten sowie diejenigen ledigen Angestellten, die ihrem unehelichen Kinde in ihrem Hausstand Unterhalt gewähren (§ 6 Abs. 1 - 3 a.a.O.), während die ledigen Angestellten den einfachen Wohnungsgeldzuschuß beziehen (§ 6 Abs. 3 a.a.O.). Nur an die über 40 Jahre alten ledigen Angestellten ist nach § 6 Abs. 1 a.a.O. der volle Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren. Da hierbei aber allein auf das Lebensalter abgestellt wird, ändert diese Ausnahmeregelung nichts daran, daß die in dem Tarifvertrag beibehaltene unterschiedliche Behandlung der Verheirateten gegenüber den Ledigen wegen ihres Familienstandes erfolgt. Bei den über 40 Jahre alten ledigen Angestellten ist der Anlaß zu ihrer tariflichen Begünstigung nicht in ihrem vor und nach Vollendung des 40. Lebensjahres gleichbleibenden Familienstand, sondern in anderen mit dem Lebensalter zusammenhängenden, hier nicht näher interessierenden sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen zu suchen (vgl. z. B. RAM



- 8 -

vom 3. 7. 1941 in RABl. 1941, S. II 269). Verheiratete Angestellte aber, die ihres Familienstandes wegen immer schon das volle Wohnungsgeld erhielten, erhalten es auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres deswegen, weil sie verheiratet sind, nicht deswegen, weil sie nunmehr ein gewisses Lebensalter erreicht haben. Dieses spielt hier immer nur bei Ledigen eine Rolle (vgl. auch RVA vom 4. 5. 1938, EuM Bd. 43 S. 121 [123]).

Dieses Ergebnis entspricht dem Sinn des § 3 Satz 2 AVG, der für den verheirateten Angestellten den Versicherungsschutz ausdehnen will, wenn Zuschläge wegen des Familienstandes bei der Begrenzung der Versicherungspflicht außer acht bleiben sollen. Eine andere als die hier vertretene Auffassung (vgl. LSG Bayern, Amtsbl. Bay. AM 1955, Teil B, S. 193 – ablehnend Koch-Hartmann a.a.O., § 1 Anm. III, S. 178) würde dazu führen, daß ein verheirateter Angestellter, dessen Einkommen ohne den Unterschiedsbetrag zwischen einfachem und vollem Wohnungsgeldzuschuß die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht erreicht, sie mit dem Unterschiedsbetrag aber überschreitet, nach Vollendung des 40. Lebensjahres für sich und seine Familie den Versicherungsschutz verliert, obgleich er dasselbe Gehalt weiter bezieht und sein Familienstand unverändert bleibt. Gerade das will das Gesetz nicht, wenn es Zuschläge, die wegen des Familienstandes, nicht aber des Lebensalters wegen gezahlt werden, für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze unberücksichtigt läßt.

Da nach allem auch im Rahmen der Regelung des Tarifvertrags Nr. 60 der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen, dem verheirateten Angestellten gewährten Wohnungsgeldzuschuß und dem des Ledigen als Zuschlag im Sinne des § 3 Satz 2 AVG zu betrachten und bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu berücksichtigen ist, bleibt das Jahreseinkommen des Klägers unter 9.000,-- DM. Seine Versicherungspflicht ist also gemäß §§ 1, 3 AVG zu bejahen;

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

die Beklagte hat mit Recht den eingeklagten Betrag nicht an den Kläger als Gehalt ausgezahlt, sondern als Sozialversicherungsbeitrag für die Angestelltenversicherung abgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; denn dem Kläger fallen, weil seine Klage unbegründet ist, die Kosten aller drei Rechtszüge zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Paul Übel

Dr. Hiltmann

